

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
- II C 4.1 -  
Tel.: 9(0)227 - 6099

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und  
die Staatsprüfung für Lehrämter

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung  
erlassen hat:

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter**

Vom 5. August 2022

Auf Grund von § 10 Absatz 5 Nummer 1 bis 5, § 11 Absatz 7 Nummer 1 bis 6, § 12 Absatz 2 und § 13 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

### **Artikel 1**

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe zu § 30 vorangestellt:

„§ 30 Sonderregelungen bei Infektionsschutzmaßnahmen“

b) Die bisherigen Angaben zu den §§ 30 und 31 werden die Angaben zu den §§ 31 und 32.

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme von § 3 Absatz 1 bis 4, § 4 sowie § 6 Absatz 6 und 10 auch für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach § 12 des Lehrkräftebildungsgesetzes.“

3. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „halbjährlich“ gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Eine erneute Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist nach bereits absolvierten Zeiten eines Vorbereitungsdienstes auf Grund desselben Hochschulabschlusses nur möglich

für dasjenige Lehramt und diejenigen Fächer oder Fachrichtungen, für die die frühere Zulassung erfolgt war.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden die Absätze 6 bis 10.

5. In § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „mindestens neun Zeitstunden umfasste“ durch die Wörter „von einer für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe von den Unfallversicherungsträgern ermächtigten Stelle durchgeführt wurde“ ersetzt.
6. § 21 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über die Art der gleichwertigen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der individuellen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.“

7. Dem § 30 wird folgender § 30 vorangestellt:

### **„§ 30 Sonderregelungen bei Infektionsschutzmaßnahmen**

Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen nicht in ausreichendem Maß geeignete Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung oder Prüfung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zur Verfügung, bestimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, dass für einen festzulegenden Zeitraum die folgenden Ausnahmen gelten:

1. Kann in einzelnen oder in allen Fächern oder Fachrichtungen ein Präsenzunterricht nicht stattfinden, wird in den betroffenen Fächern oder Fachrichtungen anstelle der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 22 ein Kolloquium nach Nummer 7 durchgeführt. Auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters kann die unterrichtspraktische Prüfung nach § 22 auch dann durch ein Kolloquium nach Nummer 7 ersetzt werden, wenn Präsenzunterricht nur eingeschränkt stattfindet. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Leiterin oder dem Leiter des Schulpraktischen Seminars zu stellen. Die Regelungen des § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5, § 20 Absatz 1 und 4, § 22 Absatz 1 bis 3 sowie § 23 Absatz 1, 2 und 5 gelten auch für eine Prüfung, in der die unterrichtspraktische Prüfung in einem Fach oder in beiden Fächern durch ein Kolloquium ersetzt wird.

2. Zeiten, in denen auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen ein Ausbildungsunterricht nicht stattfinden konnte, können auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters als Abwesenheitszeiten im Sinne des § 6 Absatz 8 Satz 1 gewertet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Schulpraktischen Seminars. Der Antrag ist frühestens sechs und spätestens vier Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vorbereitungsdienstes gemäß § 6 Absatz 2 bei der Leiterin oder dem Leiter des Schulpraktischen Seminars zu stellen. In dem Antrag ist der konkrete Zeitraum anzugeben, in dem der Ausbildungsunterricht entfallen ist.
3. Die nach § 14 Absatz 2 erforderliche Mindestanzahl der Unterrichtsbesuche, die die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter durchführen, und der Unterrichtsstunden, die diese selbst im Rahmen der Veranstaltungen des Fachseminars geben sollen, kann durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung verringert werden. An die Stelle von entfallenen Unterrichtsbesuchen oder entfallenen Unterrichtsstunden tritt ein Reflexions- und Beratungsgespräch zu einem schriftlichen Unterrichtsentwurf der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters oder der Fachseminarleiterin oder des Fachseminarleiters.
4. Aufgaben bei Modulprüfungen nach § 16 werden so gestellt, dass sie auch ohne unterrichtspraktische Erprobung gelöst werden können, wenn eine Unterrichtserprobung der Aufgabenstellung auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen nicht möglich ist. Modulprüfungen, die nach § 16 Absatz 9 Satz 1 mit einer Note schlechter als 4,00 abgeschlossen werden, werden bis spätestens drei Wochen vor Durchführung des ersten Teils der unterrichtspraktischen Prüfung oder des an deren Stelle tretenden Kolloquiums nach Nummer 7 einmal erneut durchgeführt.
5. Die Zulassung zu einer Prüfung nach § 19 Absatz 1, die aus zwei unterrichtspraktischen Prüfungen, zwei Kolloquien oder einer unterrichtspraktischen Prüfung und einem Kolloquium besteht, erfolgt spätestens zehn Tage vor Durchführung des ersten der beiden Prüfungsteile. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungsteil über den vorgesehenen Termin informiert. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht spätestens drei Wochen vor Durchführung des ersten der beiden Prüfungsteile für die Zulassung zur Prüfung die in § 19 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Unterlagen ein. Ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist dann nicht erforderlich, wenn durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung festgestellt wurde, dass solche Kurse über einen Zeitraum von mehreren Wochen

vor dem Termin zur Einreichung der Unterlagen nicht oder nur eingeschränkt stattgefunden haben. An die Stelle der Benennung gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5, in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden gezeigt werden, tritt bei Durchführung eines Kolloquiums oder zweier Kolloquien die Benennung, auf welche Klassen oder Lerngruppen sich das jeweilige Kolloquium bezieht.

6. Weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters sein, die oder den die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden bestimmt.
7. Soweit eine unterrichtspraktische Prüfung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 durch ein Kolloquium ersetzt wird, gelten die in § 22 Absatz 1 und 2 für Unterrichtsstunden getroffenen Regelungen für Kolloquien entsprechend. Das Kolloquium wird als Einzelprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs zu jeder Unterrichtsstunde durchgeführt. Es dauert 30 Minuten. Die Grundlage für das jeweilige Prüfungsgespräch ist ein Unterrichtsentwurf. In dem Prüfungsgespräch haben alle Mitglieder des Prüfungsausschusses die Möglichkeit, einzelne Aspekte der Unterrichtsstunde zu hinterfragen. Nach einem Kolloquium bildet sich der Prüfungsausschuss auf Grund der Planung und des mündlichen Prüfungsgesprächs ein Urteil über die Prüfungsleistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, das in einer Note mündet. Unterrichtsentwürfe mit dem Thema für die jeweilige Unterrichtsstunde, die den bei der Meldung zu den beiden unterrichtspraktischen Prüfungen, den beiden Kolloquien oder der einen unterrichtspraktischen Prüfung und dem einen Kolloquium benannten Unterrichtsreihen (Nummer 5 Satz 5 und § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5) entstammen müssen, und mit Angaben, aus denen sich deren Bezug zu den Rahmenlehrplänen ergibt, sind von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter der oder dem Prüfungsvorsitzenden mindestens 72 Stunden vor Beginn der jeweiligen unterrichtspraktischen Prüfung oder des jeweiligen Kolloquiums zu übermitteln. Die zusätzliche Ausfertigung nach § 22 Absatz 4 Satz 2 ist am Tag der jeweiligen Prüfung unterschrieben vorzulegen. § 22 Absatz 5 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Staatsprüfung nur dann als nicht bestanden gilt, wenn der jeweilige Unterrichtsentwurf nicht mindestens 30 Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung oder des Kolloquiums vorgelegt wird.
8. Eine mündliche oder multimediale Modulprüfung nach § 16 Absatz 3 oder 4 sowie ein Kolloquium nach Nummer 1 und 7 können in begründeten Einzelfällen und bei Vorliegen der technischen Möglichkeiten auch auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videotelefonie) abgelegt werden. Hierbei ist die Einwilligung aller an der Prüfung beteiligten Personen erforderlich. Lehnt die

Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Videotelefonie ab, dürfen ihr oder ihm dadurch keine Nachteile entstehen. Eine Aufzeichnung oder Speicherung des Inhalts der Videotelefonie erfolgt nicht. Sofern die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter den Prüferinnen und Prüfern nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise, beispielsweise durch Zeigen oder elektronische Übermittlung eines amtlichen Lichtbildausweises der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, festzustellen.

9. Die über die Prüfungsgegenstände und den Prüfungsverlauf aufzunehmende Niederschrift nach § 24 Absatz 2 beinhaltet bei der Durchführung von Kolloquien zusätzlich die Inhalte des Prüfungsgesprächs.

10. Die in § 28 Nummer 5 erster Halbsatz für Unterrichtsstunden getroffenen Regelungen gelten für Kolloquien entsprechend.“

8. Der bisherige § 30 wird § 31 und wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 30 gilt auch für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, für die diese Verordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 56) geltenden Fassung weiter anzuwenden ist.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die die Staatsprüfung unter der Anwendung der Sonderregelungen des § 30 abgelegt und nicht bestanden haben, sind diese Regelungen auch nach dem von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Zeitraum für die Wiederholungsprüfung weiter anzuwenden. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die die Staatsprüfung unter der Anwendung der Verordnung zur ordnungsgemäßen Sicherstellung der Staatsprüfung für die Lehrämter während der COVID-19-Pandemie vom 29. April 2020 (GVBl. S. 298) abgelegt und nicht bestanden haben, sind die §§ 3 bis 8 und 10 der vorgenannten Verordnung für die Wiederholungsprüfung weiter anzuwenden. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die die Staatsprüfung unter der Anwendung der Verordnung zur Sicherstellung der Staatsprüfung für Lehrämter während der COVID-19-Pandemie vom 25. November 2020 (GVBl. S. 930), die durch Verordnung vom 21. Juli 2021 (GVBl. S. 898) geändert worden ist, abgelegt und nicht bestanden haben, sind die §§ 3 bis 8 und 10 der vorgenannten Verordnung für die Wiederholungsprüfung weiter anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die

Durchführung der Wiederholungsprüfung nach den im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden allgemeinen Regelungen dieser Verordnung beantragt. Der Antrag ist einen Monat vor dem Prüfungstermin bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen.“

9. Der bisherige § 31 wird § 32.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden in der Verordnung zur Sicherstellung der Staatsprüfung für Lehrämter während der COVID-19-Pandemie (SonderVSLVO-COV-19) Sonderregelungen getroffen. Diese Verordnung ist am 31. März 2022 außer Kraft getreten. Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre und die Wahrscheinlichkeit, dass auch in Zukunft aufgrund eines Infektionsgeschehens und entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen die Bestimmungen der §§ 1 bis 29 nur eingeschränkt angewendet werden können, erfordern weiterhin Sonderbestimmungen. Diese Bestimmungen werden nunmehr als neuer § 30 in die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter integriert.

Außerdem sind Änderungen in den Bestimmungen erforderlich, die die Zulassung zum Vorbereitungsdienst regeln, sowie in der Vorschrift des § 19 hinsichtlich des für die Zulassung zur Staatsprüfung nötigen Erste-Hilfe-Kurses.

b) Einzelbegründung:

## **Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Das Einfügen eines neuen Paragraphen erfordert eine Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 1):

§ 3 Abs. 5 regelt den Zugang zum Vorbereitungsdienst, wenn Ausbildungszeiten von mehr als sechs Monaten in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolviert wurden. Aufgrund der Änderung des § 1 Absatz 3 findet § 3 Absatz 5 nunmehr auch für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst Anwendung, da die Gründe für diese Bestimmung in gleicher Weise auch für den Zugang zum Vorbereitungsdienst in berufsbegleitender Form gelten.

Zu Nummer 3 (§ 3 Absatz 2):

Für die Verlaufsplanung von Lehramtsstudium und Studienabschluss benötigen die Bewerbenden eine längerfristige als die bisherige halbjährliche Bekanntgabe der Bewerbungs- und Einstellungstermine für den Vorbereitungsdienst. Die Angabe eines Zeitpunktes der Bekanntgabe ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 6):

Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem lehramtsbezogenen Studium ergibt sich schon aus dem vorliegenden Abschluss, für welches Lehramt sie zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden können, da die Ausbildung in der zweiten Phase der Lehrkräftebildung die erste Phase fortsetzt. Die Zulassung für ein anderes Lehramt ist nur bei Erwerb eines weiteren Hochschulabschlusses für das andere Lehramt möglich. Im Fall eines Quereinstiegs kann aufgrund der nicht lehramtsbezogenen Studienabschlüsse und Studienleistungen der Zugang zum Vorbereitungsdienst verschiedener Lehrämter eröffnet sein. Da nach Absatz 3 und Absatz 4 bereits zurückgelegte Zeiten angerechnet werden, ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vorbereitungsdienstes mit Erfolgsaussicht erforderlich, durch den neuen Absatz 5 den Zugang an das bisherige Lehramt zu binden. Es wäre auch nicht möglich (durch Änderung der Absätze 3 und 4), die Zulassung für ein anderes Lehramt **ohne** Anrechnung von Zeiten zu gewähren, weil es hierdurch zu einer verlängerten Ausbildungszeit und damit zu erneuter Inanspruchnahme von Ausbildungskapazitäten sowie zu Vorteilen gegenüber anderen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern kommen würde.

Die Fächer und Fachrichtungen, für die im Vorbereitungsdienst zugelassen wird, ergeben sich für Lehramtsabsolventinnen und -absolventen Berliner Hochschulen schon aus den Abschlüssen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Abschlüssen aus anderen Bundesländern oder Quereinsteigenden könnte dagegen, zum Beispiel aufgrund eines absolvierten Erweiterungsfaches, eine Zulassung für unterschiedliche Kombinationen von Fächern und Fachrichtungen in Betracht kommen. Aus den oben für das Lehramt genannten



Gründen wird durch Absatz 5 jedoch geregelt, dass eine erneute Zulassung nur für dieselben Fächer oder Fachrichtungen erfolgen kann.

Zu Nummer 5 (§ 19):

Die Vorgabe, dass der zu absolvierende Erste-Hilfe-Kurs mindestens 9 Zeitstunden betragen muss, wird nicht aufrechterhalten, da die Dauer der Erste-Hilfe-Kurse von der Praxis der Anbieter abhängt. In den letzten Jahren kam es wiederholt zu Änderungen der Zeitdauer. Derzeit umfasst ein Kurs bei den bekannten Anbietern von Erste-Hilfe-Kursen „Deutsches Rotes Kreuz“ und „Johanniter-Unfall-Hilfe“ 9 Unterrichtseinheiten mit etwa 7 ½ Zeitstunden. Um trotz des Wegfalls der Zeitvorgabe die erforderliche Qualität der Maßnahme sicherzustellen, wird ergänzt, dass es sich um den Kurs einer für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe von den Unfallversicherungsträgern ermächtigten Stelle handeln muss.

Zu Nummer 6 (§ 21):

Die Vorschrift zum Ausgleich von Nachteilen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen wird ergänzt, damit sichergestellt ist, dass beim Nachteilsausgleich die individuellen Beeinträchtigungen oder Behinderungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter berücksichtigt werden.

Zu Nummer 7 (§ 30):

Wenn in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen nicht in ausreichendem Maß geeignete Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung oder Prüfung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zur Verfügung stehen, bestimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung die Geltung der aufgeführten Ausnahmeregelungen. Zur Rechtssicherheit im Prüfungsrecht ist es erforderlich, dass die Ausnahmeregelungen nicht ohne ausdrückliche Anordnung gelten, sondern die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung für einen festzulegenden Zeitraum bestimmt, dass die Ausnahmeregelungen Anwendung finden.

Die Anordnung erfordert eine sorgfältige Prüfung, ob und für welchen Zeitraum das Ausmaß und die Dauer des zu erwartenden Unterrichtsausfalls ein Abweichen von den regulären Bestimmungen rechtfertigen.

Zu § 30 Nummer 1:

Die Regelung ermöglicht, die unterrichtspraktischen Prüfungen durch Kolloquien zu ersetzen, sofern kein Präsenzunterricht in der zu unterrichtenden Lerngruppe stattfinden kann. Die unterrichtspraktische Prüfung bleibt bei möglicher Durchführung das vorrangige Format. Wenn Präsenzunterricht nur eingeschränkt stattfindet und Lehramtsanwärterinnen

und Lehramtsanwärtern damit unterrichtspraktische Erfahrung fehlt, wird diesen ermöglicht, anstelle der unterrichtspraktischen Prüfung ein Kolloquium zu beantragen.

Zu § 30 Nummer 2:

Den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, im Falle eines längerfristigen Ausfalls des Ausbildungsunterrichts den Vorbereitungsdienst verlängern zu können: Zeiten, in denen auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen kein Ausbildungsunterricht stattgefunden hat, können auf Antrag der Lehramtsanwärterin bzw. des Lehramtsanwärters und entsprechendem Nachweis als Abwesenheitszeiten im Sinne des § 6 Absatz 8 Satz 1 (Absatz gemäß neuer Nummerierung) gewertet werden. Damit wird im Sinne der Chancengleichheit die Möglichkeit eingeräumt, eventuelle Ausbildungsdefizite ausgleichen zu können. Der angegebene Zeitraum zum Einreichen des Antrags verhindert einerseits ein zu frühes Festlegen einer Verlängerung, ermöglicht aber andererseits eine rechtzeitige Prüfung des Antrags vor Beginn des Prüfungszeitraumes.

Zu § 30 Nummer 3:

Diese Regelung bietet der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung eine flexible Reaktion auf mögliche Infektionsschutzmaßnahmen oder Unterrichtsausfall bei einzelnen Lerngruppen. So kann zum Beispiel die Anzahl der Unterrichtsbesuche eingeschränkt und durch ein Reflexions- und Beratungsgespräch ersetzt werden.

Zu § 30 Nummer 4:

Es wird klargestellt, dass es möglich sein muss, Aufgaben auch ohne unterrichtspraktische Erprobung zu lösen, wenn eine Unterrichtserprobung der Aufgabenstellung nicht durchführbar ist. Abweichend von § 16 Abs. 9 wird der Zeitraum der Wiederholung der Modulprüfung auf spätestens drei Wochen vor Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfungen oder Kolloquien festgelegt.

Zu § 30 Nummer 5:

Aufgrund eines Infektionsgeschehens können die im Organisationsplan (Prüfungsplan) vorgegebenen Fristen ggf. nicht eingehalten werden. Deshalb wird der Zeitraum für die Zulassung zur Prüfung verlängert. Die Zulassung muss nicht mehr am Beginn des Prüfungszeitraumes erfolgen, sondern erfolgt nun spätestens 10 Tage vor der Durchführung.

Der Zeitraum für die Einreichung der Unterlagen wird ebenso verlängert. Zudem wird geregelt, dass bei der Zulassung zu den Prüfungen auf den Nachweis einer Erste-Hilfe-

Kurs-Bescheinigung verzichtet werden kann, wenn Kurse nicht oder nur eingeschränkt stattfinden oder stattgefunden haben.

Zu § 30 Nummer 6:

Diese Vorschrift regelt insbesondere, dass anstelle der zuständigen Schulleiterin oder des zuständigen Schulleiters oder der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters auch eine andere geeignete Lehrkraft in den Prüfungsausschuss berufen werden kann. Die Regelung beruht auf der Annahme, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter bedingt durch eine epidemische Lage durch zahlreiche Aufgaben zusätzlich stark eingebunden sind. Die Änderung soll die Terminfindung für die Prüfungen erleichtern. Die Vertretungslösung bedarf der Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden, da diese oder dieser die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung trägt.

Zu § 30 Nummer 7:

Die Art und Weise der Kolloquien (Bestandteile, Ablauf, Dauer etc.) haben sich bereits bewährt. Diese Prüfungsform liegt sehr nahe an der unterrichtspraktischen Prüfung. Der Unterricht wird geplant und die Planung anhand fachlicher, fachdidaktischer sowie pädagogischer Fragestellungen reflektiert. Auch ohne praktische Erprobung ist eine Reflexion möglicher Handlungsoptionen geeignet, wesentliche Kompetenzbereiche zu prüfen. Auf einen Einführungsvortrag wird verzichtet, weil aufgrund ggf. sehr kurzfristiger Quarantänemaßnahmen auch sehr kurzfristig ein Kolloquium notwendig werden kann. Die Urteilsbildung des Prüfungsausschusses erfolgt nach der jeweiligen Unterrichtsstunde oder dem jeweiligen Kolloquium.

Die Unterrichtsentwürfe sind der oder dem Prüfungsvorsitzenden einheitlich für alle Prüfungsvarianten 72 Stunden vor Durchführung der Prüfung abzugeben oder per E-Mail zu übersenden, damit die Prüferinnen und Prüfer im Falle eines Kolloquiums im Vorfeld ausreichend Zeit haben, die Entwürfe zu lesen und das Kolloquium vorzubereiten.

Zu § 30 Nummer 8:

Durch die Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, mündliche oder multimediale Modulprüfungen sowie Kolloquien auch auf elektronischem Weg durchzuführen. Von dieser Möglichkeit kann insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn an der Prüfung beteiligte Personen zu Risikogruppen gehören, für die durch eine Präsenzprüfung ein Infektionsrisiko mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen besteht. Die Prüfung als Videokonferenz setzt die Einwilligung aller an der Prüfung beteiligten Personen voraus und ist freiwillig.

Zu § 30 Nummer 9:

Wird ein Kolloquium durchgeführt, sind dessen Inhalte in die Niederschrift aufzunehmen.

Zu § 30 Nummer 10:

Die den § 28 Nummer 5 ergänzende Regelung ist erforderlich, um der Möglichkeit eines Kolloquiums Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 8 (§ 31):

Im Fall von Infektionsschutzmaßnahmen sollen die Sonderregelungen auch für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter gelten, für die diese Verordnung in der genannten früheren Fassung Anwendung findet

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die eine Prüfung nach Sonderbestimmungen abgelegt haben, legen die Wiederholungsprüfung ebenfalls nach diesen Bestimmungen ab, sofern nicht die besondere Situation zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung beendet ist und sie eine Prüfung nach den regulären Vorschriften beantragen.

Zu Nummer 9 (§ 32):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

## **Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

von § 10 Absatz 5 Nummer 1 bis 5, § 11 Absatz 7 Nummer 1 bis 6, § 12 Absatz 2 und § 13 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 des Lehrkräftebildungsgesetzes

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

- E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:  
Keine.
  
- F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
  - a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:  
Keine.
  - b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
Keine.

Berlin, den 5. August 2022

Astrid-Sabine Busse  
Senatorin für Bildung,  
Jugend und Familie

## I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO)</b>  Vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 56) geändert worden ist</p>	<p><b>Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO)</b>  Vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Verordnung vom ..... geändert worden ist</p>
<p><b>§ 1</b>  <b>Ausbildungsziele</b></p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst ist Teil der Ausbildung für die Lehrämter nach § 2 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes.</p> <p>Er hat das Ziel, die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen</p> <p>und pädagogischen Kompetenzen, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht und zur geleisteten Erziehungsarbeit im Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen. Durch die Ausbildung an Schulen und in Ausbildungsveranstaltungen sollen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Fähigkeit zu selbstständigem beruflichen Handeln in Schule, Unterricht und Erziehung erwerben und befähigt werden, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.</p> <p>(2) Die Ausbildungsinhalte, die inhaltliche Ausgestaltung der Module (§ 11) sowie weitere Arbeitshilfen ergeben sich aus dem Handbuch Vorbereitungsdienst, das als Handreichung von der für das Schulwesen</p>	<p><b>§ 1</b>  <b>Ausbildungsziele</b></p> <p>(1) und (2) unverändert</p>

<p>zuständigen Senatsverwaltung herausgegeben und jeweils aktualisiert wird.</p> <p>(3) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme der §§ 3 und 4 sowie des § 6 Absatz 5 und 9 auch für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach § 12 des Lehrkräftebildungsgesetzes.</p>	<p>(3) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des § 3 <u>Absatz 1 bis 4</u>, § 4 sowie des § 6 Absatz 6 und 10 auch für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach § 12 des Lehrkräftebildungsgesetzes.</p>
<p><b>§ 3</b> <b>Bewerbungsverfahren</b></p> <p>(1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht über die erforderliche persönliche Eignung, zu der auch die gesundheitliche Eignung gehört, verfügt.</p> <p>(2) Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach § 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes sind dann rechtzeitig gestellt, wenn sie bis zu dem <del>halbjährlich</del> im Amtsblatt für Berlin bekannt gemachten Bewerbungstermin bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mit den für den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen von der Bewerberin oder dem Bewerber einzureichenden Unterlagen eingegangen sind. Der Antrag gilt auch dann als rechtzeitig gestellt, wenn das Zeugnis und die Urkunde über den lehramtsbezogenen Masterabschluss oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt innerhalb von sechs Wochen nach dem in Satz 1 genannten Bewerbungstermin nachgereicht werden.</p> <p>(3) Anträge, denen nicht entsprochen werden konnte, müssen zu jedem neuen Bewerbungstermin wiederholt werden.</p> <p>(4) Bewerberinnen und Bewerber, die binnen der ihnen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gesetzten Frist einen angebotenen Ausbildungsplatz nicht annehmen oder es versäumen, die Bewerbung für die Teilnahme am Nachrückverfahren zu erneuern oder aufrecht zu halten, bleiben zu dem anstehenden Einstellungstermin unberücksichtigt. Die Bewerbung kann entsprechend Absatz 3 zu einem späteren Bewerbungstermin wiederholt werden.</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Bewerbungsverfahren</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach § 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes sind dann rechtzeitig gestellt, wenn sie bis zu dem im Amtsblatt für Berlin bekannt gemachten Bewerbungstermin bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mit den für den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen von der Bewerberin oder dem Bewerber einzureichenden Unterlagen eingegangen sind. Der Antrag gilt auch dann als rechtzeitig gestellt, wenn das Zeugnis und die Urkunde über den lehramtsbezogenen Masterabschluss oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt innerhalb von sechs Wochen nach dem in Satz 1 genannten Bewerbungstermin nachgereicht werden.</p> <p>(3) bis (5) unverändert</p>

<p>(5) Eine Einstellung zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nach bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Ausbildungszeiten ist nicht möglich, wenn dort bereits mehr als sechs Monate des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt absolviert wurden. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn während des Vorbereitungsdienstes der Wohnsitz nach Berlin verlegt wurde.</p>	
<p><b>§ 6</b> <b>Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes</b></p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt grundsätzlich parallel zum Schuljahr und Schulhalbjahr. Der Aufnahmezeitpunkt wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.</p> <p>(2) Die regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung legt den Tag, an dem die Aushändigung des Zeugnisses der erfolgreich abgelegten Staatsprüfung beabsichtigt ist unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeiten durch Veröffentlichung im Amtsblatt fest.</p> <p>(3) Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Zeiten des Vorbereitungsdienstes werden auf den abzuleistenden Vorbereitungsdienst angerechnet.</p> <p>(4) Bei einer Wiedereinstellung nach Entlassung werden die in Schulpraktischen Seminaren des Landes Berlin zurückgelegten Zeiten des Vorbereitungsdienstes angerechnet; die Ausbildungsdauer nach Wiedereinstellung darf jedoch zwölf Monate nicht unterschreiten. Die bereits erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung nach § 16 ist für die Zulassung zur Staatsprüfung anzurechnen. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die vor Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 56) aus dem Vorbereitungsdienst entlassen worden sind, ist Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes</b></p> <p>(1) bis (4) unverändert</p>



Anrechnung nur erfolgt, wenn beide Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden. In den Fällen des Satzes 3 wird das arithmetische Mittel mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma als Note festgesetzt. Bei Anrechnung der Modulprüfung oder der Modulprüfungen beträgt die Ausbildungsdauer nach der Wiedereinstellung sechs Monate. Bei einer Wiedereinstellung zum Absolvieren der Wiederholungsprüfung ist anstelle von Satz 1 die Regelung des § 26 Absatz 2 anzuwenden.

(5) Zeiten einer Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder an genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder Zeiten einer Tätigkeit an ausländischen Schulen als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent können auf Antrag bis zum Umfang von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Seminarleiterin oder der Seminarleiter unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes.

(6) Bei mehreren anrechnungsfähigen Sachverhalten gemäß Absatz 3 bis 5 darf die Ausbildungsdauer nach der letzten Einstellung ohne Nachweis einer anrechnungsfähigen Modulprüfung zwölf Monate nicht unterschreiten.

(7) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn die Abwesenheitszeiten insgesamt sieben Wochen übersteigen oder wenn eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden darf. Auf Antrag einer Lehramtsanwärterin können auch Zeiten einer Schwangerschaft, in denen die Lehramtsanwärterin nach § 2 Absatz 2 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2020 (GVBl. S. 58) in der jeweils geltenden Fassung keinen

(5) Eine erneute Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist nach bereits absolvierten Zeiten eines Vorbereitungsdienstes auf Grund desselben Hochschulabschlusses nur möglich für dasjenige Lehramt und diejenigen Fächer oder Fachrichtungen, für die die frühere Zulassung erfolgt war.

~~(6)~~ Zeiten einer Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder an genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder Zeiten einer Tätigkeit an ausländischen Schulen als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent können auf Antrag bis zum Umfang von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Seminarleiterin oder der Seminarleiter unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes.

~~(7)~~ Bei mehreren anrechnungsfähigen Sachverhalten gemäß Absatz 3 bis 5 darf die Ausbildungsdauer nach der letzten Einstellung ohne Nachweis einer anrechnungsfähigen Modulprüfung zwölf Monate nicht unterschreiten.

~~(8)~~ Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn die Abwesenheitszeiten insgesamt sieben Wochen übersteigen oder wenn eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden darf. Auf

<p>Unterricht mehr erteilt, als Abwesenheitszeiten gewertet werden.</p> <p>(8) Einer Lehramtsanwärterin oder einem Lehramtsanwärter sind auf Antrag, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, einmal bis zu zwölf Monate Urlaub ohne Anwärterbezüge oder ohne Unterhaltsbeihilfe zu gewähren, solange sie der er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder</li> <li>2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt oder</li> <li>3. die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung nachweist.</li> </ol> <p>Bei Gewährung eines Urlaubs gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt § 55 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der Antrag kann frühestens mit Beginn des Vorbereitungsdienstes gestellt werden. Er soll zehn Wochen vor Beginn der beantragten Beurlaubung schriftlich eingereicht werden.</p> <p>(9) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag auch in Teilzeit absolviert werden. In diesem Fall dauert der Vorbereitungsdienst abweichend von Absatz 2 24 Monate. Der Antrag muss mit der Bewerbung um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gestellt werden. Im Falle einer Wiederholungsprüfung nach § 26 wird Teilzeit für die verlängerte Ausbildungszeit nicht gewährt.</p>	<p>Antrag einer Lehramtsanwärterin können auch Zeiten einer Schwangerschaft, in denen die Lehramtsanwärterin nach § 2 Absatz 2 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2020 (GVBl. S. 58) in der jeweils geltenden Fassung keinen Unterricht mehr erteilt, als Abwesenheitszeiten gewertet werden.</p> <p>(9) Einer Lehramtsanwärterin oder einem Lehramtsanwärter sind auf Antrag, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, einmal bis zu zwölf Monate Urlaub ohne Anwärterbezüge oder ohne Unterhaltsbeihilfe zu gewähren, solange sie der er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder</li> <li>2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt oder</li> <li>3. die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung nachweist.</li> </ol> <p>Bei Gewährung eines Urlaubs gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt § 55 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der Antrag kann frühestens mit Beginn des Vorbereitungsdienstes gestellt werden. Er soll zehn Wochen vor Beginn der beantragten Beurlaubung schriftlich eingereicht werden.</p> <p>(10) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag auch in Teilzeit absolviert werden. In diesem Fall dauert der Vorbereitungsdienst abweichend von Absatz 2 24 Monate. Der Antrag muss mit der Bewerbung um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gestellt werden. Im Falle einer Wiederholungsprüfung nach § 26 wird Teilzeit für die verlängerte Ausbildungszeit nicht gewährt.</p>
---	---

## § 19

### Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung, Beginn und Festlegung des Prüfungszeitraumes

(1) Die Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung erfolgt am Beginn des Prüfungszeitraumes. Er wird jeweils von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt. Bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern mit individuellem Ausbildungsende beginnt der Prüfungszeitraum drei Wochen vor dem Termin der unterrichtspraktischen Prüfung. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter wird zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen, wenn die erreichte Ausbildungsnote und das Ergebnis der Modulprüfung jeweils mindestens 4,00 lauten und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Lautet die Ausbildungsnote oder die Note der Modulprüfung schlechter als 4,00 oder werden nach Absatz 2 erforderliche Unterlagen auch nach einer Nachfrist von 14 Tagen aus von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Sie darf nach Maßgabe des § 26 einmal wiederholt werden.

(2) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht drei Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraumes für die Zulassung zur Prüfung folgende Unterlagen ein:

1. den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der sie oder ihn mit dem Umgang mit Notfallsituationen in Schule und Unterricht vertraut gemacht hat, der ~~mindestens neun Zeitstunden umfasste~~ und dessen Abschluss bei Beginn des Prüfungszeitraumes höchstens 24 Monate und im Fall einer Wiederholungsprüfung zum Zeitpunkt der unterrichtspraktischen Prüfung höchstens 30 Monate zurückliegt,
2. eine tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang, einschließlich einer Übersicht über die Tätigkeit im Schuldienst seit dem lehramtsbezogenen Masterabschluss, der Ersten Staatsprüfung oder bei Absolvieren des

## § 19

### Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung, Beginn und Festlegung des Prüfungszeitraumes

(1) Die Zulassung zur unterrichtspraktischen Prüfung erfolgt am Beginn des Prüfungszeitraumes. Er wird jeweils von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt. Bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern mit individuellem Ausbildungsende beginnt der Prüfungszeitraum drei Wochen vor dem Termin der unterrichtspraktischen Prüfung. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter wird zur unterrichtspraktischen Prüfung zugelassen, wenn die erreichte Ausbildungsnote und das Ergebnis der Modulprüfung jeweils mindestens 4,00 lauten und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Lautet die Ausbildungsnote oder die Note der Modulprüfung schlechter als 4,00 oder werden nach Absatz 2 erforderliche Unterlagen auch nach einer Nachfrist von 14 Tagen aus von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Sie darf nach Maßgabe des § 26 einmal wiederholt werden.

(2) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht drei Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraumes für die Zulassung zur Prüfung folgende Unterlagen ein:

1. den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der sie oder ihn mit dem Umgang mit Notfallsituationen in Schule und Unterricht vertraut gemacht hat, der von einer für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe von den Unfallversicherungsträgern ermächtigten Stelle durchgeführt wurde und dessen Abschluss bei Beginn des Prüfungszeitraumes höchstens 24 Monate und im Fall einer Wiederholungsprüfung zum Zeitpunkt der unterrichtspraktischen Prüfung höchstens 30 Monate zurückliegt,

Nr. 2 bis 6 unverändert

<p>berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes seit dem Diplom-, Master- oder Magisterabschluss,</p> <p>3. eine Kopie des Zeugnisses über den Masterabschluss oder die Erste Staatsprüfung,</p> <p>4. eine Anwärtlerin oder ein Anwärter für das Lehramt an Grundschulen, die oder der nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet wird, benennt, unter Beachtung der Regelung in § 22 Absatz 2 Satz 3, in welchen beiden ihrer oder seiner drei Unterrichtsfächer sowie in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung gezeigt werden und aus welchen Unterrichtsreihen die Themen der Unterrichtsstunden entnommen werden,</p> <p>5. eine Lehreranwärtlerin oder ein Lehreranwärter, die oder der in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet wird, und eine Studienreferendarin oder ein Studienreferendar benennen - unter Beachtung der Regelung in § 22 - in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden der unterrichtspraktischen Prüfung gezeigt werden und aus welchen Unterrichtsreihen die Themen der Unterrichtsstunden entnommen werden,</p> <p>6. den Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtbausteinen (§ 11 Absatz 1).</p> <p>Eine spätere Änderung der gemäß Satz 1 Nummer 4 erfolgten Fächerwahl ist nicht möglich.</p>	
<p><b>§ 21</b> <b>Nachteilsausgleich</b></p> <p>Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern, die auf Grund von körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form oder Zeit erbringen können, wird es ermöglicht, eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form oder bei Modulprüfungen in anderer Zeit zu erbringen. Über die Art der gleichwertigen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.</p>	<p><b>§ 21</b> <b>Nachteilsausgleich</b></p> <p>Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern, die auf Grund von körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form oder Zeit erbringen können, wird es ermöglicht, eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form oder bei Modulprüfungen in anderer Zeit zu erbringen. Über die Art der gleichwertigen Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses <u>unter Berücksichtigung der individuellen körperlichen Beeinträchtigungen oder</u></p>

	<u>Behinderungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.</u>
<p><b>Verordnung zur Sicherstellung der Staatsprüfung für Lehrämter während der COVID-19-Pandemie (SonderVSLVO-COV-19)</b>  <b>Vom 25. November 2020 (GVBl. S. 930), die durch Verordnung vom 21. Juli 2021 (GVBl. S. 898) geändert worden ist</b></p>	<p><b>§ 30</b>  <b>Sonderregelungen bei Infektionsschutzmaßnahmen</b></p> <p><u>Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen nicht in ausreichendem Maß geeignete Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung oder Prüfung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zur Verfügung, bestimmt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, dass für einen festzulegenden Zeitraum die folgenden Ausnahmen gelten:</u></p>
<p><b>§ 1</b>  <b>Zusammensetzung der Staatsprüfung, Durchführung von Kolloquien</b></p> <p>Kann auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen in einzelnen oder in allen Fächern oder Fachrichtungen ein Präsenzunterricht nicht stattfinden, wird in den betroffenen Fächern oder Fachrichtungen anstelle der unterrichtspraktischen Prüfung ein Kolloquium gemäß § 8 Absatz 3 durchgeführt, das abweichend von § 18 Absatz 2 VSLVO anstelle der unterrichtspraktischen Prüfung Teil der Staatsprüfung ist. Auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters kann die unterrichtspraktische Prüfung auch dann durch ein Kolloquium ersetzt werden, wenn Präsenzunterricht pandemiebedingt nur eingeschränkt stattfindet. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Leiterin oder beim Leiter des Schulpraktischen Seminars zu stellen.</p>	<p>1. <u>Kann in einzelnen oder in allen Fächern oder Fachrichtungen ein Präsenzunterricht nicht stattfinden, wird in den betroffenen Fächern oder Fachrichtungen anstelle der unterrichtspraktischen Prüfung nach § 22 ein Kolloquium nach Nummer 7 durchgeführt. Auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters kann die unterrichtspraktische Prüfung nach § 22 auch dann durch ein Kolloquium nach Nummer 7 ersetzt werden, wenn Präsenzunterricht nur eingeschränkt stattfindet. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Leiterin oder dem Leiter des Schulpraktischen Seminars zu stellen. Die Regelungen des § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5, § 20 Absatz 1 und 4, § 22 Absatz 1 bis 3 sowie § 23 Absatz 1, 2 und 5 gelten auch für eine Prüfung, in der die unterrichtspraktische Prüfung in einem Fach oder in beiden Fächern durch ein Kolloquium ersetzt wird.</u></p>
<p><b>§ 2</b>  <b>Verlängerung des Vorbereitungsdienstes</b></p> <p>Auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters können Zeiten, in denen auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen kein Ausbildungsunterricht stattfinden konnte, als Abwesenheitszeiten im Sinne des § 6 Absatz 7 Satz 1 VSLVO gewertet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des</p>	<p><u>2. Zeiten, in denen auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen nicht Ausbildungsunterricht stattfinden konnte, können auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters als Abwesenheitszeiten im Sinne des § 6 Absatz 8 Satz 1 gewertet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Schulpraktischen Seminars. Der Antrag ist frühestens sechs und spätestens vier</u></p>

<p>Schulpraktischen Seminars. Der Antrag ist frühestens sechs und spätestens vier Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vorbereitungsdienstes gemäß § 6 Absatz 2 VSLVO bei der Leiterin oder beim Leiter des Schulpraktischen Seminars zu stellen. In dem Antrag ist der konkrete Zeitraum anzugeben, in welchem Ausbildungsunterricht entfallen ist.</p>	<p><u>Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vorbereitungsdienstes gemäß § 6 Absatz 2 bei der Leiterin oder dem Leiter des Schulpraktischen Seminars zu stellen. In dem Antrag ist der konkrete Zeitraum anzugeben, in dem der Ausbildungsunterricht entfallen ist.</u></p>
<p><b>§ 3</b> <b>Unterrichtsbesuche</b></p> <p>Abweichend von § 14 Absatz 2 VSLVO entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung unter Beachtung der Folgen von Infektionsschutzmaßnahmen über die Mindestanzahl der Unterrichtsbesuche, die die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter durchführen und die Anzahl der Unterrichtsstunden, die die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter selbst im Rahmen der Veranstaltungen des Fachseminars geben sollen. Wenn von der Anzahl der in § 14 Absatz 2 VSLVO vorgesehenen Unterrichtsbesuche abgewichen wird, tritt an die Stelle von entfallenen Unterrichtsbesuchen ein Reflexions- und Beratungsgespräch zu einem schriftlichen Unterrichtsentwurf der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters.</p>	<p><u>3. Die nach § 14 Absatz 2 erforderliche Mindestanzahl der Unterrichtsbesuche, die die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter durchführen, und der Unterrichtsstunden, die diese selbst im Rahmen der Veranstaltungen des Fachseminars geben sollen, kann durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung verringert werden. An die Stelle von entfallenen Unterrichtsbesuchen oder entfallenen Unterrichtsstunden tritt ein Reflexions- und Beratungsgespräch zu einem schriftlichen Unterrichtsentwurf der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters oder der Fachseminarleiterin oder des Fachseminarleiters.</u></p>
<p><b>§ 5</b> <b>Modulprüfungen</b></p> <p>(1) Wenn eine Unterrichtserprobung der Aufgabenstellung auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen nicht möglich ist, werden Aufgaben bei Modulprüfungen abweichend von § 16 Absatz 1 Satz 7 VSLVO so gestellt, dass sie auch ohne unterrichtspraktische Erprobung gelöst werden können.</p> <p>(2) Eine mündliche oder multimediale Modulprüfung nach § 16 VSLVO kann in begründeten Einzelfällen und bei Vorliegen der technischen Möglichkeiten auch auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videotelefonie) abgelegt werden. Hierbei ist die Einwilligung aller an der Prüfung beteiligter</p>	<p><u>4. Aufgaben bei Modulprüfungen nach § 16 werden so gestellt, dass sie auch ohne unterrichtspraktische Erprobung gelöst werden können, wenn eine Unterrichtserprobung der Aufgabenstellung auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen nicht möglich ist. Modulprüfungen, die nach § 16 Absatz 9 Satz 1 mit einer Note schlechter als 4,00 abgeschlossen werden, werden bis spätestens drei Wochen vor Durchführung des ersten Teils der unterrichtspraktischen Prüfung oder des an deren Stelle tretenden Kolloquiums nach Nummer 7 einmal erneut durchgeführt.</u></p> <p><u>Vgl. Nr. 8</u></p>

<p>Personen (Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat sowie Prüferinnen und Prüfer) erforderlich. Lehnt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Videotelefonie ab, dürfen ihr oder ihm dadurch keine Nachteile entstehen. Aufzeichnungen oder Speicherung des Inhalts der Bild- und Tonverbindung (Videotelefonie) erfolgen nicht. Sofern die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht persönlich bekannt ist, ist deren oder dessen Identität vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise, beispielsweise durch Vorlage oder elektronische Übermittlung eines amtlichen Lichtbildausweises, festzustellen.</p> <p>(3) In Abweichung von § 16 Absatz 9 VSLVO werden Modulprüfungen, die mit einer Note schlechter als 4,00 abgeschlossen werden, bis spätestens drei Wochen vor Durchführung der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen oder der beiden Kolloquien oder der einen unterrichtspraktischen Prüfung und des einen Kolloquiums, bei Durchführung an verschiedenen Tagen vor Durchführung der ersten unterrichtspraktischen Prüfung oder des ersten Kolloquiums, einmal erneut durchgeführt. Die Entscheidung über den Termin der erneuten Prüfung trifft die Seminarleiterin oder der Seminarleiter. Für die erneute Prüfung kann die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter eine andere Form der Modulprüfung als bei der Erstprüfung wählen.</p>	
<p><b>§ 6</b> <b>Zulassung zu den Prüfungen</b></p> <p>(1) Abweichend von § 19 Absatz 1 VSLVO erfolgt die Zulassung zu den beiden unterrichtspraktischen Prüfungen oder zu den beiden Kolloquien oder zu einer unterrichtspraktischen Prüfung und zu einem Kolloquium spätestens zehn Tage vor deren Durchführung, bei Durchführung an verschiedenen Tagen vor Durchführung der ersten unterrichtspraktischen Prüfung oder des ersten Kolloquiums. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden spätestens drei Wochen vor der ersten unterrichtspraktischen Prüfung oder dem ersten Kolloquium über den vorgesehenen</p>	<p>5. <u>Die Zulassung zu einer Prüfung nach § 19 Absatz 1, die aus zwei unterrichtspraktischen Prüfungen, zwei Kolloquien oder einer unterrichtspraktischen Prüfung und einem Kolloquium besteht, erfolgt spätestens zehn Tage vor Durchführung des ersten der beiden Prüfungsteile. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungsteil über den vorgesehenen Termin informiert. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht spätestens drei Wochen vor Durchführung des ersten der beiden Prüfungsteile für die Zulassung zur Prüfung die in</u></p>

Termin informiert. Der Prüfungszeitraum wird jeweils von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter wird zu den beiden unterrichtspraktischen Prüfungen oder zu den beiden Kolloquien oder zu einer unterrichtspraktischen Prüfung und zu einem Kolloquium zugelassen, wenn die erreichte Ausbildungsnote und die Ergebnisse der beiden Modulprüfungen jeweils mindestens 4,00 lauten und die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Lautet die Ausbildungsnote oder die Note einer oder beider Modulprüfungen schlechter als 4,00 oder werden nach Absatz 2 erforderliche Unterlagen auch nach einer Nachfrist von drei Tagen aus von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter zu vertretenen Gründen nicht vorgelegt, so gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Sie darf nach Maßgabe des § 26 VSLVO einmal wiederholt werden.

(2) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht spätestens drei Wochen vor Durchführung der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen oder der beiden Kolloquien oder der einen unterrichtspraktischen Prüfung und des einen Kolloquiums für die Zulassung folgende Unterlagen ein:

1. eine tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang, einschließlich einer Übersicht über die Tätigkeit im Schuldienst seit dem lehramtsbezogenen Masterabschluss, der Ersten Staatsprüfung oder bei Absolvieren des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes seit dem Diplom-, Master- oder Magisterabschluss,
2. eine Kopie des Zeugnisses über den Masterabschluss oder die Erste Staatsprüfung,
3. eine Lehreranwärterin oder ein Lehreranwärter, die oder der nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet wird, benennt - unter Beachtung der Regelung in § 8 - für welche beiden ihrer oder seiner drei Unterrichtsfächer sowie für welche Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden oder die Unterrichtsentwürfe für die beiden unterrichtspraktischen Prüfungen oder die beiden Kolloquien oder die eine

§ 19 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Unterlagen ein. Ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist dann nicht erforderlich, wenn durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung festgestellt wurde, dass solche Kurse über einen Zeitraum von mehreren Wochen vor dem Termin zur Einreichung der Unterlagen nicht oder nur eingeschränkt stattgefunden haben. An die Stelle der Benennung gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5, in welchen Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden gezeigt werden, tritt bei Durchführung eines Kolloquiums oder zweier Kolloquien die Benennung, auf welche Klassen oder Lerngruppen sich das jeweilige Kolloquium bezieht.



<p>unterrichtspraktische Prüfung und das eine Kolloquium gezeigt oder angefertigt werden und aus welchen Unterrichtsreihen die Themen entnommen werden,</p> <p>4. eine Lehreranwärterin oder ein Lehreranwärter, die oder der in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet wird, und eine Studienreferendarin oder ein Studienreferendar benennt - unter Beachtung der Regelung in § 8 - für welche Klassen oder Lerngruppen die Unterrichtsstunden oder die Unterrichtsentwürfe für die beiden unterrichtspraktischen Prüfungen oder die beiden Kolloquien oder die eine unterrichtspraktische Prüfung und das eine Kolloquium gezeigt oder angefertigt werden und aus welchen Unterrichtsreihen die Themen entnommen werden,</p> <p>5. den Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtbausteinen (§ 11 Absatz 1 VSLVO),</p> <p>6. den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VSLVO; dies gilt nicht, wenn durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung festgestellt wurde, dass solche Kurse über einen Zeitraum von mehreren Wochen vor dem Termin zur Einreichung der Unterlagen nicht oder nur eingeschränkt stattgefunden haben.</p> <p>Eine spätere Änderung der gemäß Satz 1 Nummer 3 erfolgten Fächerwahl ist nicht möglich.</p>	
<p><b>§ 7</b> <b>Prüfungsausschuss</b></p> <p>(1) Für jede Staatsprüfung wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung für die beiden unterrichtspraktischen Prüfungen oder die beiden Kolloquien oder die eine unterrichtspraktische Prüfung und das eine Kolloquium ein Prüfungsausschuss berufen. Diese Aufgabe kann den Seminarleiterinnen und Seminarleitern übertragen werden.</p> <p>(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter eines Schulpraktischen Seminars, dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter</p>	<p>6. <u>Weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters sein, die oder den die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden bestimmt.</u></p>

nicht angehört. Weiterhin kann auch eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, der oder dem die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nicht zugewiesen ist, oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, die oder der mit den Aufgaben der Schulaufsicht befasst ist, den Vorsitz übernehmen.

Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. zwei Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter; in der Regel diejenigen, deren Fachseminar die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter angehört und in deren Fächern sie oder er die unterrichtspraktischen Prüfungen oder Kolloquien durchführt;

2. die Leiterin oder der Leiter der Schule oder einer der beiden Schulen, der oder denen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter angehört, oder in Abweichung zu § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 VSLVO eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters, die oder den die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden bestimmt.

Ein Anspruch der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters auf eine bestimmte personelle Zusammensetzung des Prüfungsausschusses besteht nicht.

(3) Im Verhinderungsfalle eines Mitglieds der Prüfungskommission bestimmt die oder der Vorsitzende ein Ersatzmitglied. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, so bestellt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung eine andere Seminarleiterin oder einen anderen Seminarleiter für den Prüfungsvorsitz.

(4) Einem Mitglied des zuständigen Personalrats ist die Anwesenheit während der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen oder den beiden Kolloquien oder der einen unterrichtspraktischen Prüfung und dem einen Kolloquium zu gestatten. Vor der Bildung des Gesamturteils über die Prüfung ist dem Mitglied des Personalrats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit

<p>die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht widerspricht.</p>	
<p><b>§ 8</b> <b>Unterrichtspraktische Prüfungen, Kolloquien</b></p> <p>(1) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter wird im Rahmen der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen oder der beiden Kolloquien oder der einen unterrichtspraktischen Prüfung und des einen Kolloquiums zu zwei Unterrichtsstunden geprüft. Hierfür gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lehreranwärterinnen und Lehreranwärter, die nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, werden jeweils zu einer Unterrichtsstunde in den beiden Fächern, die sie gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 3 angegeben haben, geprüft,</li> <li>2. Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die nicht in sonderpädagogischen Fachrichtungen ausgebildet werden, werden jeweils zu einer Unterrichtsstunde in ihren beiden Fächern geprüft und</li> <li>3. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit sonderpädagogischen Fachrichtungen führen die beiden unterrichtspraktischen Prüfungen oder die beiden Kolloquien oder die eine unterrichtspraktische Prüfung und das eine Kolloquium mindestens zu einer der beiden Unterrichtsstunden mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch. Bei Lehreranwärterinnen und Lehreranwärtern dürfen die Unterrichtsstunden nicht beide demselben Fach zugeordnet sein.</li> </ol> <p>(2) Die Prüfung gemäß Absatz 1 zu den zwei geplanten Unterrichtsstunden erfolgt in verschiedenen Jahrgangsstufen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Ziel des Lehramts an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien haben grundsätzlich eine Unterrichtsstunde oder ein Kolloquium in der gymnasialen Oberstufe und Lehreranwärterinnen und Lehreranwärter grundsätzlich eine Unterrichtsstunde oder ein Kolloquium in den Jahrgangsstufen eins bis drei</p>	<p>7. <u>Soweit eine unterrichtspraktische Prüfung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 durch ein Kolloquium ersetzt wird, gelten die in § 22 Absatz 1 und 2 für Unterrichtsstunden getroffenen Regelungen für Kolloquien entsprechend. Das Kolloquium wird als Einzelprüfung in Form eines Prüfungsgespräches zu jeder Unterrichtsstunde durchgeführt. Es dauert 30 Minuten. Die Grundlage für das jeweilige Prüfungsgespräch ist ein Unterrichtsentwurf. In dem Prüfungsgespräch haben alle Mitglieder des Prüfungsausschusses die Möglichkeit, einzelne Aspekte der Unterrichtsstunde zu hinterfragen. Nach einem Kolloquium bildet sich der Prüfungsausschuss auf Grund der Planung und des mündlichen Prüfungsgespräches ein Urteil über die Prüfungsleistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, das in einer Note mündet. Unterrichtsentwürfe mit dem Thema für die jeweilige Unterrichtsstunde, die den bei der Meldung zu den beiden unterrichtspraktischen Prüfungen, den beiden Kolloquien oder der einen unterrichtspraktischen Prüfung und dem einen Kolloquium benannten Unterrichtsreihen (Nummer 5 Satz 5 und § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5) entstammen müssen, und mit Angaben, aus denen sich deren Bezug zu den Rahmenlehrplänen ergibt, sind von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter der oder dem Prüfungsvorsitzenden mindestens 72 Stunden vor Beginn der jeweiligen unterrichtspraktischen Prüfung oder des jeweiligen Kolloquiums zu übermitteln. Die zusätzliche Ausfertigung nach § 22 Absatz 4 Satz 2 ist am Tag der jeweiligen Prüfung unterschrieben vorzulegen. § 22 Absatz 5 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Staatsprüfung nur dann als nicht bestanden gilt, wenn der jeweilige Unterrichtsentwurf nicht mindestens 30 Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung oder des Kolloquiums vorgelegt wird.</u></p>

und einen in den Jahrgangsstufen vier bis sechs abzuhalten. Dies gilt nicht, wenn ein Fach durch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen ersetzt wird und die Unterrichtsstunden oder Kolloquien für eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt durchgeführt werden. Die unterrichtspraktischen Prüfungen oder die Kolloquien können an zwei verschiedenen Tagen durchgeführt werden, wenn hierfür eine organisatorische Notwendigkeit besteht.

(3) Das Kolloquium wird als Einzelprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs zu jeder Unterrichtsstunde durchgeführt. Es dauert 30 Minuten. Die Grundlage für das jeweilige Prüfungsgespräch ist ein Unterrichtsentwurf. In dem Prüfungsgespräch haben alle Mitglieder des Prüfungsausschusses die Möglichkeit, einzelne Aspekte der Unterrichtsstunde zu hinterfragen. Die Kolloquien können in begründeten Einzelfällen und bei Vorliegen der technischen Möglichkeiten auch auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videotelefonie) durchgeführt werden. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss bildet sich

1. nach der jeweiligen Unterrichtsstunde auf Grund der Planung, Durchführung und Analyse der jeweiligen Unterrichtsstunde und einem anschließenden Analysegespräch ein Urteil über die unterrichtspraktischen Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, das in einer Note mündet; dabei ist die Unterrichtsdurchführung stärker zu berücksichtigen als Planung, Analyse und Analysegespräch,

2. nach dem jeweiligen Kolloquium auf Grund der Planung und des mündlichen Prüfungsgesprächs ein Urteil über die Prüfungsleistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters, das in einer Note mündet.

(5) Unterrichtsentwürfe mit dem Thema für die jeweilige Unterrichtsstunde, die den bei der Meldung zu den beiden unterrichtspraktischen Prüfungen oder zu den beiden Kolloquien oder zu der einen unterrichtspraktischen Prüfung und zu dem einen Kolloquium benannten Unterrichtsreihen

8. Eine mündliche oder multimediale Modulprüfung nach § 16 Absatz 3 oder 4 sowie ein Kolloquium nach Nummer 1 und 7 können in begründeten Einzelfällen und bei Vorliegen der technischen Möglichkeiten auch auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videotelefonie) abgelegt werden. Hierbei ist die Einwilligung aller an der Prüfung beteiligten Personen erforderlich. Lehnt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Videotelefonie ab, dürfen ihr oder ihm dadurch keine Nachteile entstehen. Eine Aufzeichnung oder Speicherung des Inhalts der Videotelefonie erfolgt nicht. Sofern die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter den Prüferinnen und Prüfern nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise, beispielsweise durch Zeigen oder elektronische Übermittlung eines amtlichen Lichtbildausweises der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, festzustellen.

<p>(§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4) entstammen müssen, und mit Angaben, aus denen sich deren Bezug zu den Rahmenlehrplänen ergibt, sind von der Lehramtsanwärterin oder von dem Lehramtsanwärter der oder dem Prüfungsvorsitzenden mindestens 72 Stunden vor Beginn der jeweiligen unterrichtspraktischen Prüfung oder des jeweiligen Kolloquiums zu übermitteln. Eine zusätzliche Ausfertigung ist am Tag der jeweiligen Prüfung unterschrieben vorzulegen.</p> <p>(6) Bei schuldhaftem Ausbleiben der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters gilt die Staatsprüfung mit diesem Tag als nicht bestanden. Die Staatsprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Gründe für das Ausbleiben nicht unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt werden oder diesbezügliche Nachweise, im Krankheitsfall ein ärztliches Attest, nicht unverzüglich an diese oder diesen übersandt werden. Ein ärztliches Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Prüfung enthalten. Die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.</p>	
<p><b>§ 9</b>  <b>Verfahren zur Bildung einer Gesamtnote</b></p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss bildet unter Heranziehung der Ausbildungsnote gemäß § 4, der Noten der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen oder der beiden Kolloquien oder der einen unterrichtspraktischen Prüfung und des einen Kolloquiums und der Noten der beiden Modulprüfungen das Gesamtergebnis der Staatsprüfung.</p> <p>(2) Wird eine der unterrichtspraktischen Prüfungen oder eines der Kolloquien mit „mangelhaft“ oder schlechter und die andere Prüfung mit „ausreichend“ oder schlechter benotet oder wird eine der unterrichtspraktischen Prüfungen oder</p>	

<p>eines der Kolloquien mit „ungenügend“ benotet, so ist die Staatsprüfung nicht bestanden.</p> <p>(3) Die Gesamtnote der Staatsprüfung wird zu 20 vom Hundert aus der Ausbildungsnote gemäß § 4 sowie zu je 20 vom Hundert aus den Noten der beiden unterrichtspraktischen Prüfungen oder der beiden Kolloquien oder der einen unterrichtspraktischen Prüfung und des einen Kolloquiums und zu je 20 vom Hundert aus den Noten der beiden Modulprüfungen auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle wird nicht gerundet, sondern bleibt unberücksichtigt.</p> <p>(4) Das Gesamtergebnis der Staatsprüfung lautet bei einem Notendurchschnitt von</p> <p>1,00 bis einschließlich 1,49 sehr gut bestanden,</p> <p>1,50 bis einschließlich 2,49 gut bestanden,</p> <p>2,50 bis einschließlich 3,49 befriedigend bestanden,</p> <p>3,50 bis einschließlich 4,00 ausreichend bestanden,</p> <p>über 4,00 nicht bestanden.</p> <p>(5) Der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter werden im Anschluss an die beiden unterrichtspraktischen Prüfungen oder die beiden Kolloquien oder die eine unterrichtspraktische Prüfung und das eine Kolloquium die die Beurteilung der Prüfungsleistungen tragenden Erwägungen mündlich dargelegt.</p> <p>(6) Wird eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter nach Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 19 Absatz auf eigenen Antrag entlassen, so gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden.</p>	
<p><b>§ 10</b>  <b>Niederschrift über das Gesamtergebnis der Staatsprüfung</b></p>	<p>9. <u>Die über die Prüfungsgegenstände und den Prüfungsverlauf aufzunehmende Niederschrift nach § 24 Absatz 2 beinhaltet bei der</u></p>

<p>Die über die Prüfungsgegenstände und den Prüfungsverlauf aufzunehmende Niederschrift beinhaltet abweichend von § 24 Absatz 2 VSLVO:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausbildungsnote gemäß § 4 und die ihr zugrunde gelegten Gutachten,</li> <li>2. Niederschriften über die Modulprüfungen nach § 16 Absatz 7 VSLVO,</li> <li>3. bei unterrichtspraktischen Prüfungen die Analysen der Unterrichtsstunden durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten sowie das Analysegespräch,</li> <li>4. bei Kolloquien die Inhalte des Prüfungsgesprächs,</li> <li>5. die tragenden Erwägungen,</li> <li>6. das Gesamtergebnis,</li> <li>7. gegebenenfalls den wesentlichen Inhalt der Stellungnahme des Mitglieds des zuständigen Personalsrats oder den Widerspruch der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters,</li> <li>8. besondere Vorkommnisse und</li> <li>9. die von der Kandidatin oder dem Kandidaten unterschriebenen Unterrichtsentwürfe.</li> </ol>	<p><u>Durchführung von Kolloquien zusätzlich die Inhalte des Prüfungsgesprächs.</u></p>
<p><b>§ 11</b>  <b>Sonderregelung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Fach Religion oder dem Fach Humanistische Lebenskunde</b></p> <p>Anstelle von § 28 Nummer 5 Teilsatz 1 VSLVO gilt für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Ziel des Lehramtes an Grundschulen und an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Fach Religion oder dem Fach Humanistische Lebenskunde, die dem Personenkreis des § 15 des Lehrkräftebildungsgesetzes unterfallen, dass im Rahmen der Staatsprüfung in Abweichung von § 1 nur eine Unterrichtsstunde oder ein Kolloquium im staatlichen Fach durchzuführen ist und die erfolgreich abgelegte Prüfung der Religionsgemeinschaft oder der Weltanschauungsgemeinschaft als zweite</p>	<p>10. <u>Die in § 28 Nummer 5 erster Halbsatz für Unterrichtsstunden getroffenen Regelungen gelten für Kolloquien entsprechend.</u></p>

<p>Unterrichtsstunde oder zweites Kolloquium angerechnet wird.</p>	
<p><b>§ 30</b> <b>Übergangsvorschriften</b></p> <p>(1) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ab dem 29. Juli 2014 und vor dem 1. Februar 2021 den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, ist diese Verordnung in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 56) geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p> <p>Wird der Vorbereitungsdienst in den in Satz 1 genannten Fällen beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen, gilt die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter in der jeweils geltenden Fassung. Eine Anrechnung der bereits erfolgreich abgeschlossenen Modulprüfungen erfolgt nur dann, wenn beide Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden.</p> <p>In den Fällen des Satzes 3 wird das arithmetische Mittel mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma als Note festgesetzt.</p> <p>(2) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die bis einschließlich Februar 2014 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, findet die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung vom 28. Oktober 2011 (GVBl. S. 520) weiterhin Anwendung. Sofern Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, für die die in Satz 1 genannte Verordnung Anwendung findet, einen Vorbereitungsdienst von 24 Monaten zu absolvieren haben und sie eine zusammenhängende Abwesenheitszeit von mindestens sechs Monaten nachweisen, können sie den Vorbereitungsdienst nach insgesamt 18 Monaten beenden, wenn sie dies bei der Wiederaufnahme der Ausbildung schriftlich der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mitteilen. Dies gilt nicht, wenn sie ihren Dienst vor dem 29. Juli 2014 wieder aufnehmen oder wenn</p>	<p><b>§ 31</b> <b>Übergangsvorschriften</b></p> <p>(1) bis (3) unverändert</p>



sie bereits mehr als zwölf Monate ihres Vorbereitungsdienstes absolviert haben.

(3) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die vor dem 28. Januar 2012 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind, finden die Lehrerausbildungsordnung vom 18. März 1999 (GVBl. S. 109), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 29. Januar 2009 (GVBl. S. 64) geändert worden ist, und die 2. Lehrprüfungsordnung vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Januar 2009 (GVBl. S. 64) geändert worden ist, weiterhin Anwendung.

(4) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die die Staatsprüfung unter der Anwendung der Verordnung zur ordnungsgemäßen Sicherstellung der Staatsprüfung für die Lehrämter während der Covid-19-Pandemie vom 29. April 2020 (GVBl. S. 298) abgelegt und nicht bestanden haben, sind die §§ 3 bis 8 und 10 der genannten Verordnung für die Wiederholungsprüfung weiterhin anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Durchführung der Wiederholungsprüfung nach der geltenden VSLVO beantragt. Der Antrag ist einen Monat vor dem Prüfungstermin bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen.

(4) § 30 gilt auch für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, für die diese Verordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 56) geltenden Fassung weiter anzuwenden ist.

(5) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die die Staatsprüfung unter der Anwendung der Sonderregelungen des § 30 abgelegt und nicht bestanden haben, sind diese Regelungen auch nach dem von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Zeitraum für die Wiederholungsprüfung weiter anzuwenden. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die die Staatsprüfung unter der Anwendung der Verordnung zur ordnungsgemäßen Sicherstellung der Staatsprüfung für die Lehrämter während der COVID-19-Pandemie vom 29. April 2020 (GVBl. S. 298) abgelegt und nicht bestanden haben, sind die §§ 3 bis 8 und 10 der vorgenannten Verordnung für die Wiederholungsprüfung weiter anzuwenden. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die die Staatsprüfung unter der Anwendung der Verordnung zur Sicherstellung der Staatsprüfung für Lehrämter während der COVID-19-Pandemie vom 25. November 2020 (GVBl. S. 930), die durch Verordnung vom 21. Juli 2021 (GVBl. S. 898) geändert worden ist, abgelegt und nicht bestanden haben, sind die §§ 3 bis 8 und 10

	<p><u>der vorgenannten Verordnung für die Wiederholungsprüfung weiter anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Durchführung der Wiederholungsprüfung nach den im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden allgemeinen Regelungen dieser Verordnung beantragt. Der Antrag ist einen Monat vor dem Prüfungstermin bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen.</u></p>
<p><b>§ 31</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Zugleich treten die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung vom 28. Oktober 2011 (GVBl. S. 520) und die Zulassungsverordnung vom 6. September 1979 (GVBl. S. 1702), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. S. 750) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p><b>§ 32</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Zugleich treten die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung vom 28. Oktober 2011 (GVBl. S. 520) und die Zulassungsverordnung vom 6. September 1979 (GVBl. S. 1702), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Dezember 2009 (GVBl. S. 750) geändert worden ist, außer Kraft.</p>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz)**

vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist

#### **§ 10**

##### **Ziel, Dauer und Zugang**

(1) An das Studium schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Dieser hat das Ziel, die während des Studiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen, Erfahrungen und Fähigkeiten in engem Bezug zum Unterricht und zur Erziehungsarbeit zu erweitern und zu vertiefen. Der Vorbereitungsdienst dauert grundsätzlich 18 Monate und schließt mit einer Staatsprüfung ab, die die Befähigung für ein Lehramt verleiht (Lehramtsbefähigung).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist ein Master of Education oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt. Die Ausbildung erfolgt in den für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Fächern oder Fachrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 bis 4 .

(3) Der Vorbereitungsdienst wird an Schulpraktischen Seminaren und an Schulen abgeleistet. Ausbildungsschulen sind die öffentlichen Schulen des Landes Berlin. Lehrkräften an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die einen lehramtsbezogenen Masterabschluss, die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine damit gleichgesetzte Prüfung abgelegt haben, ist die Teilnahme mit gleichen Rechten und Pflichten an Schulpraktischen Seminaren zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung für ein Lehramt ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu gestatten. Insoweit gelten die staatlich anerkannten Ersatzschulen als Ausbildungsschulen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des § 11 auf Antrag unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Liegen die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vor, so wird der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert; in diesem Fall tritt an die Stelle der Anwärterbezüge eine Unterhaltsbeihilfe in gleicher Höhe. Die Bewerbungstermine werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegeben.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1.

die Zuordnung der Fächer oder Fachrichtungen des lehramtsbezogenen Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung zu Unterrichtsfächern, in denen der Ausbildungsunterricht erteilt werden kann,

2.  
die Einzelheiten zu Beginn und Ende, zu Ausbildungszielen, zu Inhalten, Organisation und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes,
3.  
die Voraussetzungen zur Verkürzung, Verlängerung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes sowie der Aufnahme aus einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland,
4.  
die Bewertung von Leistungen während des Vorbereitungsdienstes,
5.  
die Einzelheiten einer Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeitform,
6.  
die Einzelheiten der Unterhaltsbeihilfe für Bewerberinnen und Bewerber, die durch Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

## **§ 11**

### **Zulassung zum Vorbereitungsdienst**

- (1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist zu beschränken, wenn die Zahl der Bewerbungen die für das jeweilige Lehramt bestehende Ausbildungskapazität überschreitet. Die Anzahl der Ausbildungsplätze für den Vorbereitungsdienst wird, getrennt nach Lehrämtern, im Haushaltsplan festgelegt. Sofern zum Zeitpunkt des Auswahl- und Zulassungsverfahrens der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in dem der Einstellungstermin liegt, durch das Abgeordnetenhaus von Berlin noch nicht verabschiedet wurde, werden die im vorangegangenen Haushaltsplan nach Stellenanzahl festgelegten Ausbildungsplätze zu Grunde gelegt.
- (2) Soweit für die für ein Lehramt festgelegte Zahl an Ausbildungsplätzen weniger Bewerbungen als Ausbildungsplätze vorhanden sind, werden diese freien Ausbildungsplätze anteilig auf die anderen Lehrämter verteilt.
- (3) Übersteigt die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst die vom Haushaltsgesetzgeber für ein Lehramt festgelegte Zahl an Ausbildungsplätzen, so werden in diesem Lehramt die Ausbildungsplätze nach einem Punkteverfahren vergeben. Die Bepunktung ist nach Maßgabe des Absatzes 5 aufgrund der Kriterien des dringenden fachlichen Bedarfs, der Eignung, der Wartezeit und einer außergewöhnlichen Härte vorzunehmen.
- (4) Die Entscheidung, für welche Unterrichtsfächer ein dringender fachlicher Bedarf an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin besteht, trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils sechs Wochen nach dem Bewerbungstermin gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3. Ein dringender fachlicher Bedarf in einem Unterrichtsfach liegt vor, wenn bei dem Einstellungsverfahren für Lehrkräfte, das dem Termin nach Satz 1 vorausging,

keine ausreichende Anzahl von Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung (§ 10 Absatz 1 Satz 3), die in diesem Unterrichtsfach eingesetzt werden können, zur Verfügung stand.

(5) Aus den je Bewerberin oder Bewerber zu vergebenden Punkten wird eine Rangfolge ermittelt. Dazu wird die Abschlussnote des Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung nach § 10 Absatz 2 (Eignung) mit dem Faktor 100 multipliziert und bildet die Grundlage der Bepunktung. Liegen Kriterien des dringenden fachlichen Bedarfs, der Wartezeit oder der außergewöhnlichen Härte vor, so werden diese mit Punkten bewertet und von der nach Satz 1 ermittelten Punktzahl abgezogen. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der niedrigsten Punktzahl erhält den ersten und die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktzahl den letzten Rangplatz. In den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden sodann in aufsteigender Rangfolge gemäß ihrer Punktzahl so viele Personen, wie Ausbildungsplätze im jeweiligen Lehramt zur Verfügung stehen. Unter Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktzahl ist zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers mit der besseren Eignung nach Satz 2 zu entscheiden. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

(6) Dauert die ununterbrochene Wartezeit länger als 30 Monate, so erhalten die Wartenden zum nächsten erreichbaren Einstellungstermin einen Platz im Vorbereitungsdienst.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über das Zulassungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1.

das Verfahren zur Feststellung des dringenden fachlichen Bedarfs nach Absatz 4 und die Punkte, wobei je Fach 20 Punkte abgezogen werden,

2.

die Einzelheiten der Bildung und Berechnung der Abschlussnote des Masterabschlusses und der Ersten Staatsprüfung,

3.

die Einzelheiten der Auswahl nach Wartezeit einschließlich deren Beginn, Unterbrechung, Ende und Verfall sowie die Berücksichtigung vorhergehender Tätigkeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden können, sowie die Punkte, wobei für jeden erfolglosen Antrag und für jede vorhergehende Tätigkeit zehn Punkte abgezogen werden,

4.

die Gründe, die die Annahme einer außergewöhnlichen Härte rechtfertigen und die zu vergebenden Punkte, wobei insbesondere

a)

für Schwerbehinderungen ab einem Behindertengrad von 50 vom Hundert so viele Punkte abgezogen werden wie es dem Grad der Behinderung entspricht,

b)

für die Pflege von Angehörigen, den Bezug von Sozialhilfeleistungen und die Ableistung von Dienstpflichten nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes zehn Punkte abgezogen werden,

5.

die Voraussetzungen für einen Wechsel aus einem anderen Bundesland,

6.

die Anrechnung von bisher zurückgelegten Zeiten im Vorbereitungsdienst.

## **§ 12**

### **Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst**

(1) Stehen nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung ( § 10 Absatz 1 Satz 3 ) in einschlägigen Fächern zur Deckung des Lehrerberarfs zur Verfügung, so kann der Vorbereitungsdienst abweichend von den §§ 10 und 11 auch in berufsbegleitender Form abgeleistet werden. Zu diesem Zweck können ausgeschriebene Stellen mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden, die über einen lehramtsbezogenen Master of Education, über eine Erste Staatsprüfung oder über einen Diplom-, Master- oder Magisterabschluss in einem einschlägigen Fach gemäß Satz 1 verfügen, der an einer Universität oder Fachhochschule erworben wurde und bei dem sich ein zweites Fach mit angemessenem Studiumumfang feststellen lässt. Sollte der festgestellte Studiumumfang nicht ausreichen, so kann das zweite Fach durch berufsbegleitende Studien erworben werden.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1.

die Anerkennung von Studienleistungen, die an einer Fachhochschule erbracht wurden,

2.

die Anrechnungsmöglichkeit von sonstigen Studienleistungen.